

Auflagen für Standbetreiber zur Herstellung von barrierefreier Zugänglichkeit

Landeshauptstadt
Kiel – Berat für
Menschen mit
Behinderung
Geschäftsführerin
Maria Rudolph
Tel.: 0431-901-3678

Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass die Flächen und Stände so gestaltet werden, dass sie auch Menschen mit Geh- oder Sehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer oder Besucherinnen / Besucher mit Rollator oder Kinderwagen problemlos erreichen und nutzen können.

Freie Zugänglichkeit für Alle!

Folgende Regeln sind deshalb zu beachten:

- Steigungen maximal sechs Prozent
- Schläuche und Kabel nicht im Gehbereich verlegen, falls dieses unvermeidbar ist, Gummimatten oder Kabelbrücken benutzen. Kabelbrücken müssen an einer Stelle mit einem rollstuhlgeeigneten Element versehen werden. (Diese haben verlängerte Rampenteile, so dass die Steigung 6% nicht übersteigt)
- Untergrund nicht „verschlechtern“ (Bsp.: mit Sand ausgestreute „Beach-Flächen“)
- Höhenunterschiede (z.B. Kanten) dürfen drei Zentimeter nicht überschreiten
- Leitstreifen (Bodenindikatoren) dürfen nicht zugestellt werden
- Vor den Ständen muss eine 1,50 m tiefe, waagerechte Fläche ohne Stolperkanten vorhanden sein, d.h. keine „Vorlagepodeste“ aufbauen
- Preisauszeichnungen und sonstige Hinweise in großer, klarer, kontrastreicher Schrift anbringen
(Empfehlung:
 - schwarze Schrift auf weißem oder hellgelbem Unter-/Hintergrund
 - Lese-Entfernung:
1,00 m = Schriftgröße ca. 5 cm
 - Keine Sonneneinstrahlung auf die Schilder (Blendgefahr)
- Veröffentlichungen und Ankündigungen sind ebenfalls nach Norm 32975 (siehe oben) zu erstellen und der Text leicht verständlich zu halten.

Falls bei der Umsetzung dieser Vorgaben Probleme oder sonstige Unklarheiten auftreten, werden wir Sie gerne beratend unterstützen.